



Kontakt: Annette Jenny Kümin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

1/5

## Quellfassungen Brunnen Stallikon <sup>=Friedhof</sup> Nrn. 2 und 3, <sup>=Kirche</sup> Sellenbüren Nr. 5 und Tägerst Nr. 6. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

<b>Gemeinde</b>	Stallikon
<b>Betroffene</b>	Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon Wasserversorgung Stallikon, Püntenstrasse 44, 8143 Stallikon Stiftung Bertha Meier, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon
<b>Massgebende Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Schutzzonenreglement Quellen Brunnen Stallikon <sup>Friedhof = Kirche</sup> Nrn. 2 und 3 vom 13. Juli 2015 mit Schutzzonenplan (Nr. Z1625.01.10) 1:1'000 vom 13. Juli 2015</li><li>- Schutzzonenreglement Quelle Sellenbüren Nr. 5 vom 13. Juli 2015 mit Schutzzonenplan (Nr. Z1625.1.4a) 1:1'000 vom 13. Juli 2015</li><li>- Schutzzonenreglement Quelle Tägerst Nr. 6 vom 13. Juli 2015 mit Schutzzonenplan (Nr. Z1625.1.5b) 1:1'000 vom 13. Juli 2015</li><li>- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Stallikon vom 19. Januar 2016</li></ul>
<b>Ergänzende Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2012.3772) „Brunnenquellen Nr. 1-6 und 8, Stallikon/ZH – Überprüfung und Aktualisierung der Grundwasserschutzzonen“ Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 30. April 2012</li></ul>

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11. Juli 2016 reichte die Gemeinde Stallikon die Schutzzonenakten der Quellfassungen Brunnen Stallikon Nrn. 2 und 3, Sellenbüren Nr. 5 und Tägerst Nr. 6 zur Genehmigung ein.

### Erwägungen

Im Auftrag der Gemeinde Stallikon erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2012.3772) vom 30. April 2012 die Schutzzonenempfehlungen für Brunnenquellen Nrn. 2 und 3, Nr. 5 und Nr. 6. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 7. Februar 2013 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 19. Januar 2016 setzte der Gemeinderat Stallikon die Grundwasserschutzzonen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Brunnenfassungen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Nach Inkrafttreten sind die Festsetzung und Genehmigung der Schutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Stallikon.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Gemeinde Stallikon ist deshalb einzuladen, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft je ein Konzessionsgesuch für die Quelfassungen Brunnen Stallikon Nrn. 2 und 3 und Tägerst Nr. 6 einzureichen. Die Stiftung Bertha Meier ist ebenfalls einzuladen, ein Konzessionsgesuch für ihre Quelfassung Sellenbüren Nr. 5 einzureichen.

Die Wasserversorgung Stallikon wird eingeladen in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Labor Zürich zu prüfen, ob wegen der bestehenden Fuchs- und Dachsbauten im Quelleinzugsgebiet bei der Quelfassung Brunnen Stallikon Nr. 2 eine UV-Anlage zur Sicherheitsentkeimung eingebaut werden muss.

#### **Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:**

- I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Stallikon vom 19. Januar 2016 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Brunnen Stallikon Nrn. 2 und 3, Sellenbüren Nr. 5 und Tägerst Nr. 6 und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Stallikon wird eingeladen, die Genehmigung dieser Grundwasserschutzzonen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**„Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Brunnen Stallikon Nrn. 2 und 3, Sellenbüren Nr. 5 und Tägerst Nr. 6.**  
**Stallikon.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom ..... die mit Beschluss des Gemeinderates Stallikon vom 19. Januar 2016 festgesetzten Grundwasserschutzzonen und die entsprechenden Reglemente um die Quelfassungen Brunnen Stallikon Nrn. 2 und 3, Sellenbüren Nr. 5 und Tägerst Nr. 6 genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeinderatskanzlei Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon, eingesehen werden."*

- III. Der Gemeinderat Stallikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- IV. Die Schutzzonepläne und die entsprechenden Schutzzoneverordnungen treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.  
  
Der Gemeinderat Stallikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.
- V. Der Gemeinderat Stallikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Festsetzung und Genehmigung der Grundwasserschutzzone im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- VI. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Frick & Partner, Adliswil, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzone in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- VII. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzone zu informieren.
- VIII. Die Gemeinde Stallikon wird eingeladen, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, bis spätestens Ende 2016 je ein Konzessionsgesuch für die Quellfassungen Brunnen Stallikon Nrn. 2/3 und Tägerst Nr. 6 einzureichen.
- IX. Die Stiftung Bertha Meier wird eingeladen, der Gemeinde Stallikon (zur Weiterleitung an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich) bis spätestens Ende 2016 ein Konzessionsgesuch für die Quellfassung Sellenbüren Nr. 5 einzureichen.

- X. Die Wasserversorgung Stallikon wird eingeladen in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Labor Zürich zu prüfen, ob bei der Quelfassung Brunnen Stallikon Nr. 2 eine UV-Anlage zur Sicherheitsentkeimung eingebaut werden muss.

### Gebühren

- XI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

Rechnungsadresse: Gemeinde Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon

- Staatsgebühr :	Fr. 777.60	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 120.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 897.60	

### Rechtsmittelbelehrung

- XII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### Mitteilung

- XIII. Mitteilung an

- Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
  - Formular für ein Konzessionsgesuch (Vorlage)
  
- Wasserversorgung Stallikon, Püntenstrasse 44, 8143 Stallikon, Beilagen:
  - Schutzzonenreglement Quellen Brunnen Stallikon Nrn. 2 und 3 vom 13. Juli 2015 mit Schutzzonenplan (Nr. Z1625.01.10) 1:1'000 vom 13. Juli 2015
  - Schutzzonenreglement Quelle Tägerst Nr. 6 vom 13. Juli 2015 mit Schutzzonenplan (Nr. Z1625.1.5b) 1:1'000 vom 13. Juli 2015
  
- Stiftung Bertha Meier, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon, Beilagen:
  - Schutzzonenreglement Quelle Sellenbüren Nr. 5 vom 13. Juli 2015 mit Schutzzonenplan (Nr. Z1625.1.4a) 1:1'000 vom 13. Juli 2015
  - Formular für ein Konzessionsgesuch
  
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Frick & Partner, Feldweg 25, Postfach 520, 8134 Adliswil, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  
- Ingenieurbüro Holinger AG, Forchstrasse 59, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen

- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Hanspeter Gehring  
Stv. Abteilungsleiter /  
Sektionsleiter

Versand: **21. Juli 2016**

**Andere gesetzliche Publikationen**

**Kommunale Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen**

**Quellfassungen Brunnen Stallikon/Sellenbüren/Tägerst - Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen**

**Stallikon.** Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat mit Beschluss Nr. 703 vom 21.07.2016 gestützt auf § 20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz entschieden:

Die mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 21 vom 19.01.2016 festgesetzten Grundwasserschutzzonen und die entsprechenden Reglemente um die Quellfassungen Brunnen Stallikon Nrn. 2 und 3, Sellenbüren Nr. 5 und Tägerst Nr. 6 werden genehmigt.

Die Akten können während der Rekursfrist auf der Gemeindeverwaltung Stallikon, Schalter Einwohnerkontrolle, Reppischtalstrasse 53, Stallikon, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen den Beschluss, bzw. die Verfügung kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat Stallikon

00162975

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 16.9.2016 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

